

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Mefina Medical GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Lieferanten und uns geschlossenen Verträge bzw. Angebote des Lieferanten an uns, über die Lieferung von Waren. Hat der Lieferant seinerseits allgemeine Bedingungen zur Lieferung seiner Waren, von denen wir in zumutbarer Weise Kenntnis erlangt haben, bleiben nicht nur die übereinstimmenden Klauseln gültig, sondern auch all die Klauseln unserer Einkaufsbedingungen, zu denen die Bedingungen des Lieferanten keine sich widersprechenden (entgegenstehenden) Klauseln (Punkte) enthalten. Alleine durch die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung kann der Lieferant nicht beanspruchen, dass wir nur seine Bedingungen anerkennen und von unseren AEB zurücktreten.
2. Änderungen dieser AEB bedürfen der Schriftform, auf die auch nur schriftlich verzichtet werden kann.
3. Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien per Text-/Schriftform getroffene Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zur Bestellung haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen und denen des Lieferanten.
4. Ist zwischen dem Lieferanten und uns ein Lieferantenvertrag oder vergleichbares wirksam in Kraft, so gelten unsere AEB solange nicht.

II. Bestellung, Vertragsschluss und Schutzrechte

1. Nur Bestellungen per Text-/Schriftform sind, unter den Voraussetzungen dieser AEB, bindend. Alle Bestellungen und Nebenabreden bedürfen der Text-/Schriftform. Unsere Mitarbeiter sind jedoch in nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder diese Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abzuändern.
2. Der Lieferant hat unsere Bestellung unverzüglich per Text-/Schriftform zu bestätigen. Wir behalten uns ausdrücklich den Widerruf unserer Bestellung, binnen 15 Werktagen nach Bestellversand vor, wenn uns eine Auftragsbestätigung nicht spätestens 10 Werktage nach Bestelleingang, unter Angabe des Preises und einer verbindlichen Lieferzeitangabe vorliegt und wir mindestens einmal die Auftragsbestätigung angefordert haben. Erklärt der Lieferant die Annahme der Bestellung mit Abweichungen, so hat er uns, unter Angabe der Abweichungen, gesondert und unmissverständlich hervorgehoben, darauf aufmerksam zu machen. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn wir uns damit in Folge per Text-/Schriftform ausdrücklich einverstanden erklären.
3. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung keine Patent-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen uns wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte notwendigerweise erwachsen, so diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Lizenzgebühren und Kosten, die uns zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall ebenso der Lieferant.
4. Angebote des Lieferanten verpflichten uns nicht zur Abnahme. Wenn wir nicht per Text-/Schriftform bestellen, gilt das Angebot des Lieferanten als nicht angenommen.

III. Zahlungsbedingungen, Preise, Rechnung

1. Vereinbarte Preise sind bindende Festpreise, verstehen sich frei Bestimmungsort innerhalb Deutschlands und enthalten sämtliche Verpackungskosten, wenn nichts anderes per Text-/Schriftform vereinbart ist. Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung.
2. Die Zahlungsfrist beginnt, wenn die Ware vertragsgemäß und vollständig eingegangen ist, als auch wesentliche Papiere (z.B. gemäß VI. 2. und V.4. dieser AEB) zur Warenlieferung und die Rechnung bei uns vorliegen. Die Rechnung muss die gesetzlichen/umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben vollständig erfüllen, in der Spezifikation mit unserer Bestellung und dem Lieferschein übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten.
3. Ist vereinbart, dass wir die Versandkosten tragen, so hat der Lieferant einen kostengünstigen Versandweg zu wählen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderung, die zur Einhaltung eines Liefertermins notwendig sind, tragen wir nicht.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
5. Fehlt eine individuelle Vereinbarung per Text-/Schriftform, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder in 30 Tagen netto. Die Frist läuft gemäß III.2. Die Zahlung erfolgt stets unter Vorbehalt, z.B. der Rechnungsnachprüfung und/oder der Vollständigkeit-/Intaktheit und Beschaffenheit der Ware.

IV. Lieferzeiten, Abnahmeverpflichtung

1. Vereinbarte bzw. bestätigte Lieferfristen/-termine sind bindend. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Ware bei uns. Teillieferung bedürfen unserer Freigabe. Mehrkosten für Teillieferungen gehen nicht zu unseren Lasten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich per Text-/Schriftform zu benachrichtigen, wenn Umstände erkennbar werden, die ihn an der Einhaltung der vereinbarten Liefertermine/-fristen hindern. Unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange können wir eine angemessene Nachfrist setzen. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Mitteilung, kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.
2. Unsere Abnahmeverpflichtung verlängert sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörung, Mangel an Energie/Rohstoffen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der vorgenannten Hindernisse werden wir dem Lieferanten schnellstmöglich mitteilen. Ein Abnahme- und Zahlungsverzug kann uns in diesen Fällen nicht entgegeng gehalten werden.

V. Gefährübergang, Versand, Verpackung, Logistik

1. Verladung und Versand erfolgen versichert und auf Gefahr des Lieferanten, soweit nicht per Text-/Schriftform eindeutig anderes vereinbart.
2. Jede Sendung muss über ein Tracking-System nach verfolgbar sein.
3. Jeder Sendung muss ein Lieferschein beigelegt sein, aus dem unsere Bestellnummer und die Lieferpositionen (mit Produktnummern und ggf. Chargen-/Seriennummern) zu ersehen sind.
4. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer-, Versand- und Warenbegleitpapiere bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.
5. Die INCOTERMS gelten nur, wenn wir per Text-/Schriftform zugestimmt haben.
6. Transport- bzw. Versandverpackungen sind gemäß Verpackungsverordnung und den einschlägigen Standards und Vorgaben der Transportdienstleister durchzuführen. Jedes einzelne Teil ist einzeln in einer Teileverpackung zu schützen. Besteht die Sendung aus verschiedenen Teilen bzw. Produkten, so sind die Teile auf der Teileverpackung zu kennzeichnen.

VI. Beschaffenheit der Waren, Sach- und Rechtsmängel, Haftung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware bei Übergabe an uns frei von Rechts- oder Sachmängeln ist.
2. Ist der Lieferant zeitgleich **Produzent/Hersteller** und/oder **1. Importeur in die EU** gilt zusätzlich: Für die gelieferten Waren gelten die jeweiligen, einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die der Ware zugrunde liegenden technischen Qualitätsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI) bzw. der aktuelle Stand der Wissenschaft und Technik. Die der Ware zugrunde liegenden Richtlinien, Verordnungen und Gesetze sind einzuhalten. Erforderliche Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und Nachweise, z.B. aus der Verordnung (EU) 2017/745, sind der Ware beizufügen und gelten als wesentliche Warenbegleitdokumente gemäß III. 1. dieser AEB. Soweit zutreffend sind die REACH-Verordnung (einschl. etwaiger Meldepflichten gemäß Artikel 33) und die RoHS-Konformität (einschl. etwaiger Meldepflichten gemäß Anhang III und IV) einzuhalten und unaufgefordert nachzuweisen, spätestens jedoch mit der Lieferung. Bei fehlender Mitteilung dürfen wir von einer vollständigen Einhaltung ausgehen.
3. Wir untersuchen eingehende Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen und erkennbare Transportschäden. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Offene Mängel rügen wir innerhalb von 7 Werktagen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Versteckte Mängel rügen wir schnellstmöglich nach ihrer Entdeckung.
4. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, außer es bestehen in einem Angebot, in allgemeinen Werbedokumenten oder sonstiger Zusicherung per Text-/Schriftform weitergehende Garantiezusagen des Lieferanten. Dann gelten diese.

5. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden. Im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
6. Wir können bei Lieferungen aus dem In- und Ausland nach unserer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung einer mangelfreien Ware verlangen, es sei denn, die verlangte Form der Nachlieferung ist für den Lieferanten unzumutbar. In dringenden Fällen können wir Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen und uns, falls dies nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer eindecken.
7. Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
8. Nehmen wir unsere Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der Ware des Lieferanten zurück oder wurde deswegen der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Einer sonst üblichen Fristsetzung bedarf es nicht. Der Lieferant hat uns auch die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ungeachtet der vereinbarten Verjährungsfrist von 24 Monaten verjähren die vorgenannten Ansprüche frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche gegenüber unserem Kunden erfüllt haben, spätestens aber nach 7 Jahren ab Vertragsschluss.
9. Zeigt sich innerhalb 6 Monaten seit Übergabe ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Für ersetzte und nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche erneut.
10. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Ist der Lieferant zeitgleich **Produzent/Hersteller** und/oder **1. Importeur in die EU** gilt zusätzlich die Verpflichtung eine Produkthaftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
11. Unsere Haftung beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich durch uns verursachte Schäden. Dies gilt nicht für Körperschäden oder wenn wesentliche Vertragspflichten in einer die Durchführung des Vertrags gefährdenden Weise verletzt worden sind.
12. Ist der Lieferant zeitgleich **Produzent/Hersteller** und/oder **1. Importeur in die EU** gilt zusätzlich: Bei behördlich angewiesenen Rückrufmaßnahmen oder freiwilligen Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr oder behördlichen Verfügung trägt der Lieferant alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen, auch soweit diese bei uns anfallen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten, Kosten für Logistik und Transport o.ä. Soweit der Lieferant schuldhaft seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung bzw. Haftung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten im Auftrag treffen lassen (sog. Ersatzvorname).
13. Der Lieferant stellt uns von (Schadensersatz-)ansprüchen Dritter frei, sofern er für einen (Produkt-)schaden verantwortlich ist, der in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich verursacht wurde und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet/haften würde.
14. Änderungen der Beschaffenheit von Waren, die für uns hergestellt oder modifiziert werden bedürfen unserer Freigabe per Schriftform (mit Freigabeunterschrift). Ansonsten erwarten wir stets präzise und vollständige Übereinstimmung (innerhalb festgelegter Toleranzen oder beim Fehlen individueller Toleranzen der branchenüblichen Durchschnittstoleranzen) mit unserer freigegebenen Zeichnung, ergänzend festgelegter Details und/oder dem von uns freigegebenen Erst-/Produktmuster. Insbesondere Farben dürfen (bis auf nicht beeinflussbare, produktion-/werkstoffbedingte Farbtonabweichungen) nicht geändert werden.
15. Bei jeder gemäß diesen AEB berechtigten Reklamation zu einer Lieferung dürfen wir betroffene Waren zu Lasten des Lieferanten zurücksenden. Ebenso statthaft ist die Erhebung einer Bearbeitungs- und Aufwandspauschale, nach unserem billigem Ermessen, zwischen 20,- und 80,- Euro + USt. Weitergehende Schadensersatzforderungen bleiben unbenommen.

VII. Sonstige Regelungen

1. **Materialbeistellungen:** Diese bleiben - auch wenn sie berechnet werden - unser Eigentum und sind als solche getrennt zu lagern, deutlich als unser Eigentum zu bezeichnen und zu verwalten.
Eine Verarbeitung oder Umbildung nimmt der Lieferant für uns vor. Bei Verbindung oder Verarbeitung unserer Vorbehaltswaren mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu den anderen Waren. Erfolgt die Verbindung in einer Weise, dass die Ware des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns. Die Verwendung der beigestellten Ware ist nur für unsere Bestellungen zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust leistet der Lieferant Ersatz. An von uns beigestelltem Material und an Fertigungsmitteln steht dem Lieferanten kein Zurückbehaltungsrecht zu.
2. **Geheimhaltung:** Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsdetails und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen diese nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder nach 5 Jahren. Ohne unsere vorherige Zustimmung per Text-/Schriftform darf der Lieferant in Werbematerialien, dem Internet etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht zeigen/ausstellen.
3. **Standards:** Der Lieferant beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Menschenrechte, eine korruptionsfreie Unternehmensführung und die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards. Der Lieferant verpflichtet seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung o.g. Standards.
4. **Qualitätssicherung:** Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und uns nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem gemäß der ISO 9000 ff. verwenden. Im Fall, dass der Lieferant zeitgleich **Produzent/Hersteller** und/oder **1. Importeur in die EU** von Medizinprodukten ist, (zusätzlich) die ISO 13485. Verfügt der Lieferant über kein o.g. zutreffendes QM-System oder schlägt die Auditierung fehl, so sind wir unverzüglich per Text-/Schriftform zu informieren. **Produzent/Hersteller** und/oder **1. Importeur in die EU** von Medizinprodukten haben zwingend ein Risiko-Management für Medizinprodukte, gemäß der MDR (EU) 2017/745, zu betreiben. Jegliche meldepflichtigen Ereignisse sind uns an prrc@mefina-medical.de zu melden. Nicht-konforme (nonconformity) Ergebnisse in Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten/Bauteilen unserer Bestellung sind uns unverzüglich zu melden an qm@mefina-medical.de
5. **Gesetzlicher Mindestlohn:** Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmer oder Personalienstleistern im Rahmen unserer Bestellung eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Bei Zuwiderhandlungen stellt uns der Lieferant von Ansprüchen Dritter gegen uns und weiteren Folgeschäden hieraus in diesem Zusammenhang frei.
6. **Embargo:** Der Lieferant ist strikt verpflichtet, nur Waren an uns zu liefern, deren Herkunft (betrifft jedes Bauteil) nicht aus Ländern oder Gebieten stammen, welche zum Lieferzeitpunkt auf einer EU oder nationalen Embargoliste stehen. Entsprechende Einfuhrsperrn sind strikt zu berücksichtigen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Änderungen der AEB

1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Gerichtsstand für alle Klagen im Zusammenhang mit diesem Vertrag 40699 Erkrath. Wir sind aber auch berechtigt, das für den Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
3. Wir sind berechtigt diese AEB anzupassen. In all unseren Bestellungen wird auf die jeweils aktuellste Version hingewiesen. Bei Änderungen der AEB zählt die der letzten Bestellung zu Grunde liegende Version.